

Konzept für die Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Einleitung

Kindertagespflege bedeutet professionelle, individuelle und flexible Betreuung in kleinen Gruppen und familiärem Rahmen und ist somit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zur Kita. Betreut werden können Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren, der Schwerpunkt liegt jedoch bei Kindern im Alter unter drei Jahren. Seit dem Jahr 2007 hat die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufgabe der Kindertagespflege vor Ort übernommen, geregelt durch die Rahmenvereinbarung mit der Region Hannover.

In der Stadt Neustadt am Rübenberge werden aktuell 110 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren etabliert und zu einer anerkannten Betreuungsform in der Kinderbetreuung entwickelt. In Neustadt gibt es derzeit 35 Tagespflegepersonen* mit einer gültigen Pflegeerlaubnis, davon betreuen ca. 20 Tagespflegepersonen aktiv Kinder aus Neustadt und anliegenden Kommunen.

Dieses Konzept soll dazu beitragen, das Betreuungsangebot Kindertagespflege bekannt zu machen, weiter auszubauen und die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen auskömmlicher und attraktiver zu gestalten.

*Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit dieses Textes verwende ich statt des gesetzlichen Begriffes „Kindertagespflegeperson“ an einigen Stellen den Begriff Tagespflegeperson, Tagesmutter oder Tageseltern.

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Definition Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson nach § 22 im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe. Kindertagespflege ist eine familiennahe und individuelle Betreuungsform für Kinder im Alter von 0-14 Jahren. In der Regel werden maximal fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Tagespflegepersonen betreut. Der Betreuungsschwerpunkt liegt in der Altersgruppe der 0-3 Jährigen. Darüber hinaus dient die Kindertagespflege als ergänzendes Angebot zur Abdeckung von Randzeiten nach Ende der Betreuung in Kindergarten, Schule und Hort.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene basiert die Kindertagespflege auf der rechtlichen Grundlage des SGB VIII. Der § 22 SGB VIII umfasst die Grundsätze der Förderung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Der § 23 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege und umfasst

- die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- deren fachlichen Beratung, Begleitung und Weiterqualifizierung
- die Beratung der Eltern
- die Gewährung und Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Der § 24 SGB VIII beinhaltet den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

Der § 43 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Der § 90 SGB VIII regelt die pauschalisierte Kostenbeteiligung.

1.3. Rahmenvereinbarung mit der Region Hannover

Eine vertraglich abgeschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr 2007 regelt die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege auf örtlicher Ebene gemäß § 22, § 23, § 24, § 43 und § 90 SGB VIII auf der Grundlage von § 13 Nds. AG KJHG.

Hierbei nimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. folgende Aufgaben wahr:

- Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
- Betreuung und Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und Sorge – Erziehungsberechtigten
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege, auch Vertretungsregelung
- Entgelt – und Gebührenverwaltung
- Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII

Die Region Hannover nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Überprüfung der Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Sichern und entwickeln der Inhalte und Standards der Ausbildung von Tagespflegepersonen

1.4. Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §43 SGB VIII

Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist eine gültige Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person

- über eine pädagogische Ausbildung verfügt und/oder einen Qualifizierungslehrgang absolviert hat
- persönlich und sachlich geeignet ist
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- die rechtlichen Kriterien erfüllt hat, wie z.B. erweitertes Führungszeugnis, ärztl. Attest etc.

Die Durchführung und die schriftliche Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch die Region Hannover. Die Erlaubnis befugt bis zu acht Kinder unter Betreuungsvertrag zu haben, wobei maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig anwesend betreut werden dürfen. Die Erlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre befristet und wird dann wieder überprüft und weiter verlängert.

1.5. Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Die Tagespflegeperson ist nicht nur für Betreuung und Pflege verantwortlich, sondern hat einen Erziehungs-, Bildungs- und Förderungsauftrag (SGB VIII). Um diesen wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, wird eine Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch“ (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten angeboten. Hier werden umfassende Kenntnisse und Inhalte der Kindertagespflege vermittelt. Bei Neubeginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist der erfolgreiche Abschluss dieser Qualifizierung Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Aktuell ist in Niedersachsen eine umfassende 160 Stunden Grundqualifizierung Standard in der Kindertagespflege.

Darüber hinaus muss alle zwei Jahre eine Teilnahme an einem 1.Hilfe-Kurs am Kind erfolgen und regelmäßig an Fortbildungen teilgenommen werden. Im Hinblick auf die fortlaufende Professionalisierung der Tagespflege und deren fachlichen Weiterentwicklung, ist der Ausbau der Qualifizierung auf 560 Stunden mittel– bzw. langfristig abzusehen und entsprechend in der Vergütung miteinzuplanen.

2. Beratung, Begleitung, Vermittlung und Vernetzung

Kindertagespflege in Neustadt a. Rbge.

2.1. aktuelle Situation

In Neustadt gibt es aktuell 35 weibliche Tagespflegepersonen, mit einer gültigen Pflegeerlaubnis, die verschiedene Formen der Betreuung in Kindertagespflege anbieten. Am häufigsten betreuen Tagespflegepersonen in ihrem eigenen Haushalt. Eine Tagesmutter betreut im Haushalt der Eltern und einige Tagespflegepersonen sind in Nachbarkommunen und in der Stadt Hannover in Großtagespflegestellen tätig. Auch in Neustadt gibt es zwei Großtagespflegestellen, das Kinderhaus in Welze und die Großtagespflegestelle Siebenstein in Lutter. In Großtagespflegestellen werden maximal zehn Kinder gleichzeitig von zwei Tagespflegepersonen betreut, in der Regel in angemieteten Räumen.

Schwerpunktmäßig werden in Neustadt Kinder im Krippenalter betreut, aber auch Kindergarten – und Schulkinder werden in Randzeiten oder aufgrund mangelndem Kindergartenplatz halbtags – bzw. ganztags betreut. Die Betreuungszeiten gestalten sich unterschiedlich, flexibel und orientieren sich individuell nach den Bedarfen der Eltern, von halbtags,- stunden,- oder tageweise,- bis hin zur Ganztagsbetreuung. Im Einzelfall wird auch über Nacht betreut oder vor dem Kindergarten oder der Schule.

In Neustadt a. Rbge. sind die Tagespflegepersonen ausschließlich selbständig tätig. Somit können sie sowohl privat betreuen, als auch öffentlich gefördert über die Kommune. Bei der öffentlich geförderten Betreuung basieren die Voraussetzungen der Betreuung und die Gewährung der laufenden Geldleistungen auf den Richtlinien der aktuellen Satzung der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

2.2. Familien Service Büro

Im Jahr 2007 hat die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des niedersächsischen Landesprogrammes "Familien mit Zukunft" ein Familien Service Büro eingerichtet und in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Beratung, Betreuung und Platzvermittlung in der Kindertagespflege übernommen. Somit ist die Fachberatung vor Ort in der Kommune verankert und kann von den ansässigen Tagespflegepersonen und Eltern direkt in Anspruch genommen werden. Das Büro befindet sich im Fachdienst Kinder und Familien in der Stadtverwaltung, Theresenstraße. 4 und ist mit folgenden Ansprechpartnerinnen besetzt:

Ute Orthmann-Melletat

Angela Sperling

Tel. 05032 / 84-323

Tel. 05032 / 84 – 342

E-Mail: uorthmann@neustadt-a-rbge.de

E-Mail: asperling@neustadt-a-rbge.de

2.3. Beratung der Eltern/Personenberechtigte

Eltern haben einen gesetzlich festgeschriebenen Beratungsanspruch zur Kindertagespflege, was ihnen in Neustadt durch das Familien Service Büro ermöglicht wird. Während der Sprechzeiten, telefonisch oder persönlich, besteht die Möglichkeit der allgemeinen und individuellen Beratung rund um das Thema Kindertagespflege und auch anderer Kinderbetreuungsformen, wie Krippe, Kindergarten und Hort. Die Eltern werden bei Bedarf über das Antragsverfahren, die notwendigen Voraussetzungen und die finanziellen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege informiert. Auf Wunsch werden, abgestimmt auf die benötigten Betreuungszeiten und wohnortsnah, Tagespflegepersonen vermittelt. Die Fachberaterinnen stehen den Eltern während des gesamten Beratung,-Vermittlung,-und Betreuungsprozesses als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Da vielen Eltern diese Betreuungsform unbekannt ist und sie häufig unsicher sind, welche Art der Betreuung die richtige für ihr Kind ist, sind intensive und umfangreiche Informations- und Beratungsgespräche umso notwendiger. Genauso

wichtig ist es, die Eltern während der Betreuungszeit zu begleiten und ihnen bei Fragen, im Krankheitsfall der Tagesmutter und bei eventuellen Konflikten aktiv Unterstützung anbieten zu können.

2.4. Vermittlung

Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Fachberaterinnen ist eine möglichst passgenaue Vermittlung zu geeigneten Tagespflegepersonen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Vermittlung ist eine gute Beratung und Begleitung der Eltern. Um eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung zu ermöglichen, müssen vorab Kriterien, Wünsche, Betreuungszeiten, Räumlichkeiten und auch jenseits der Qualifikation die verschiedenen menschlichen Charaktere berücksichtigt werden. Denn je besser die Familien und Kindertagespflegepersonen zueinander passen, desto stabiler sind erfahrungsgemäß die Betreuungsverhältnisse. Darum ist ein persönliches Kennenlernen zwischen der Familie und der Tagespflegeperson unabdingbar. Erst dann kann die Entscheidung über die Betreuung getroffen werden.

Die Tagesmütter entscheiden eigenständig über die Belegung ihrer Plätze und den zeitlichen Betreuungsrahmen. Nach dem gegenseitigen Kennenlernen informieren Eltern, als auch die Tagesmutter die jeweilige Fachberatung über ihre Entscheidung. Wenn beide Parteien sich einig sind, erfolgt nach Antragstellung der Eltern/Personenberechtigten, die Bescheid Erteilung durch die Fachberatung. Weitere Absprachen zwischen Tagespflegeperson und Personenberechtigten werden in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbart.

2.5. Beratung, Begleitung und Vernetzung der Tagespflegepersonen

Eine kontinuierliche fachliche Begleitung von Tageseltern ist notwendig, um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und weiterzuentwickeln. Tagespflegepersonen betreuen in der Regel allein und verfügen oft über keine pädagogische Ausbildung. Hier umfassen die fachliche Begleitung und Beratung eine Reihe unterschiedlicher Aufgaben, wie z.B.

- persönliche Einzelgespräche zu pädagogischen Fragen und Themen anbieten
- über Aktuelles, rechtliche Neuigkeiten, Veränderungen etc. informieren
- über Fortbildungsangebote informieren, bzw. Fortbildungen organisieren
- Erste-Hilfe-Kurse organisieren und oder Gutscheine für Kurse verteilen
- in Krisen - und Konfliktsituationen unterstützen
- Hilfestellung und Möglichkeit der Reflektion und des Austausches bieten

Die Fachberaterinnen der Stadt Neustadt a. Rbge. organisieren regelmäßig pro Jahr drei bis vier Fachtreffen für die Tagespflegepersonen. Diese Treffen dienen der Vernetzung und dem Austausch untereinander und der Kontaktpflege zwischen Fachberatung und Tagesmüttern. Außerdem werden inhaltliche, organisatorische und fachliche Themen erörtert. Bei Bedarf werden auch Themenabende und Fortbildungen in Kooperation mit den Nachbarkommunen Wunstorf und Seelze organisiert und durchgeführt. Auch spezielle Fachtreffen zum Thema „Tagespflege im Haushalt der Eltern“ und „Großtagespflege“ haben schon kommunenübergreifend stattgefunden.

Supervisionen werden, in Kooperation mit der Region Hannover, für die Tagespflegepersonen vor Ort in Neustadt angeboten.

Ein weiterer Synergieeffekt der regelmäßigen Fachtreffen ist die Vernetzung der Tagesmütter untereinander. Daraus entstanden sind gegenseitige Besuche, gemeinsame Aktivitäten und Projekte und zum Teil auch gegenseitige Vertretungsmöglichkeiten.

Es finden auch in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen statt. Die Fachberaterinnen besuchen die Tagesmütter zu Hause, um sie in ihrem Alltag mit den Kindern zu erleben, die Räumlichkeiten kennenzulernen und vor Ort persönliche Themen, individuelle

Fragen etc. zu erörtern. Diese Hausbesuche werden schriftlich dokumentiert. Unangekündigte Hausbesuche werden in der Regel nur von befugten Mitarbeiterinnen des zuständigen Jugendamtes (Region Hannover) unternommen.

2.6. § 8a SGB VIII Kinderschutz

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist im Alltag nicht immer klar und eindeutig festzustellen und auch Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des § 8a SGB VIII den besonderen Schutzauftrag in ihrer Arbeit wahrzunehmen und bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung entsprechend zu handeln.

Hier greift der im § 8a des SGB VIII bestehende Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der u.a. die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorsieht. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat mit der Region Hannover vereinbart, die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernimmt eine speziell ausgebildete Mitarbeiterin des Familien Service Büros. Diese Fachkraft steht den Tagespflegepersonen zur allgemeinen Beratung rund um das Thema Kindeswohlgefährdung, zur konkreten Fallberatung und zur Risikoeinschätzung zur Verfügung. Die Kinderschutzfachkraft arbeitet eng mit der zuständigen Jugendhilfestation Neustadt a. Rbge. zusammen.

2.7. Information und Beratung für mögliche Tagespflegepersonen

Das Familien Service Büro bietet interessierten Bewerberinnen die Möglichkeit, sich ausführlich und intensiv über die Voraussetzungen und die Tätigkeit als Tagespflegeperson zu informieren.

Die Fachberaterinnen beraten individuell und umfassend, damit die Interessentinnen einen realistischen Eindruck erhalten und in ihrer Entscheidungsfindung gezielter unterstützt werden können. Bei Bedarf werden auch vorab die Räumlichkeiten angesehen und auf die notwendigen Rahmenbedingungen hingewiesen.

Wenn das Interesse weiterbesteht, wird über die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen und die aktuellen Kursangebote informiert. Auch das Antragsverfahren der Pflegeerlaubnis wird erläutert und ggf. die Antragsunterlagen ausgehändigt.

2.8. Das Modell Großtagespflege

Eine Form in der Kindertagespflege ist die Großtagespflege, in der zwei Tagespflegepersonen zusammenarbeiten und maximal zehn Kinder gleichzeitig betreuen können. Die Betreuung findet in der Regel in angemieteten Wohnungen, ehemaligen Gewerberäumen, in Räumen von Schulen und Kitas oder im eigenen Wohnhaus angegliederte Nebengebäude, wie in Welze und Lutter, statt. Neben den allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen an die Tagespflegepersonen, wie Qualifizierung, persönliche Eignung etc., erfordert die Großtagespflege spezielle Besonderheiten, die erfüllt werden müssen, wie z.B.:

- räumliche Voraussetzungen (mind. zwei Räume, 3 m² Spielfläche pro Kind, Brandschutz etc.)
- Vorhalten einer Vortretungskraft
- Begehung durch das Gesundheitsamt auf der Grundlage der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes (§ 42 IfSG)
- Antragstellung beim Bauamt auf Nutzungsänderung
- Erstellung einer Konzeption und eines Finanzplanes

2.9. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Aspekt für die Kindertagespflege. Sie dient dazu, über diese Betreuungsform zu informieren, die Arbeit der Tagespflegepersonen wertzuschätzen und sie aus ihrer Nischenrolle herauszuholen. Die Stadt Neustadt unterstützt hier die Tagesmütter aktiv und positiv in

Form von Presseartikeln, Darstellung auf der Homepage und mit der Einbindung im neuen Kinderbetreuungsportal der Firma Nordholz.

3. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

der Kindertagespflege in Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. hat sich als familienfreundliche Stadt den bedarfsgerechten Ausbau und die Umsetzung einer hochwertigen Qualität in der Kinderbetreuung zum Ziel gesetzt. Hierfür bedarf es eines vielfältigen Betreuungsangebotes, damit die Familien Beruf und Familie vereinbaren können.

Dabei spielt die Kindertagespflege eine wichtige Rolle, indem sie Familien eine individuelle und flexible Betreuungsform in kleinen Gruppen und im familiären Rahmen bietet. Die Tagespflegepersonen begleiten, unterstützen und fördern die Kinder in ihrer Entwicklung und beim gemeinsamen Erleben ihrer Umwelt. Sie sind ein wichtiger und fester Baustein in der Kinderbetreuungslandschaft und somit ist es auch lohnend, die Qualität dieser Betreuungsform zu sichern und weiter auszubauen. Unter den zurzeit gegebenen Bedingungen gestaltet sich die Akquise von geeigneten möglichen Tagespflegepersonen als schwierig, da für viele Interessierte die finanzielle Ausgestaltung nicht auskömmlich ist.

Damit die Kindertagespflege auch weiterhin ein qualitatives Betreuungsangebot für Familien und ein attraktiver Arbeitsbereich für bestehende und zukünftige Tagespflegepersonen bleibt, ist es notwendig und wichtig entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht.

Das Betreuungsmodell Großtagespflege ist sowohl für die Kommune, die Eltern und für Tagespflegepersonen interessant und attraktiv. Für Eltern bietet die Großtagespflege ein hohes Maß an verlässlicher, individueller und qualifizierter Betreuung in überschaubaren Kleingruppen.

Für Tagespflegepersonen liegen die Vorteile in der Zusammenarbeit im Team und somit der Möglichkeit des kollegialen Austausches. Auch die gemeinsame pädagogische Arbeit bietet ein größeres Spektrum an Möglichkeiten und Vielfalt im Betreuungsalltag.

Für die Kommunen stellen Großtagespflegestellen ein familiennahes, flexibles und kostengünstiges Betreuungsangebot dar.

Damit die Stadt Neustadt die bestehenden Angebote in der Kindertagespflege sichern kann und neue Großtagespflegestellen entstehen können, bedarf es finanzieller Investitionen seitens der Stadt. Es müssen finanzielle Anreize und gute Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit neue Tagespflegepersonen gewonnen werden können und die Betreuungsqualität der vorhandenen Tagesmütter gesichert und sich weiter entwickeln kann.

Dies kann und sollte über verschiedene Wege und Bereiche erfolgen.

3.1. Empfehlungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Tagespflege

Ein wichtiger Aspekt ist die finanzielle Auskömmlichkeit der Tätigkeit. Die Tagesmütter sind selbständig tätig und somit auch einem finanziellen Risiko ausgesetzt. Damit sie auch weiterhin aktiv betreuen, müssen die Entgelte angepasst und attraktiv ausgestattet werden.

Das Entgelt von Tagespflegepersonen setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem Anteil der materiellen Aufwendungen (Elterngelbühr) und dem Anteil der Erziehungsleistung (Stadt Neustadt).

Hier ein Ausschnitt aus der aktuellen Entgelttabelle in Neustadt:

Tagespflegeperson (abgekürzt TPP)	Stunden	Betrag monatl.	Anteil materiellen Aufwendungen	Erziehungsleistung	Stunden-satz
TPP 160 Std. Qualifikation	4 Std.	337,39 €	150,00 €	187,39 €	4,39 €
	8 Std.	674,78 €	300,00 €	374,78 €	
TPP mit Ausbildung als sonstige Fachkraft	4 Std.	364,27 €	150,00 €	214,27 €	4,74 €
	8 Std.	728,54 €	300,00 €	428,54 €	
TPP mit Ausbildung mind. Erzieherin	4 Std.	394,99 €	150,00 €	244,99 €	5,14 €
	8 Std.	789,98 €	300,00 €	489,98 €	

Darüber hinaus kann die Stadt Neustadt auch finanzielle Anreize schaffen, um die empfohlene Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen zu fördern.

Die Stadtverwaltung empfiehlt das Entgelt zu erhöhen und die Entgeltstufen mit der Sparte - Qualifikation mit 560 Stunden – zu erweitern, orientiert an den Städten Seelze und Wunstorf. Eine Übersicht der Kommunen ist beigefügt, s. Anlage 1. Hierbei zu beachten ist die notwendige Anpassung der Förderleistung alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar des Jahres.

Neuberechnung mit Entgelterhöhung und neuer zusätzlicher Entgeltstufe

Tagespflegeperson (abgekürzt TPP)	Stunden	Betrag monatl.	Anteil materiellen Aufwendungen	Erziehungsleistung	Stunden-satz
TPP 160 Std. Qualifikation	4 Std.	353,28 €	150,00 €	203,28 €	4,60 €
	8 Std.	705,56 €	300,00 €	406,56 €	
TPP 560 Std. Qualifikation NEU	4 Std.	376,32 €	150,00 €	226,32 €	4,90 €
	8 Std.	752,64 €	300,00 €	602,64 €	
TPP mit Ausbildung als sonstige Fachkraft	4 Std.	399,36 €	150,00 €	249,36 €	5,20 €
	8 Std.	798,92 €	300,00 €	498,72 €	
TPP mit Ausbildung mind. Erzieherin	4 Std.	414,72 €	150,00 €	264,72 €	5,40 €
	8 Std.	829,44 €	300,00 €	529,44 €	

Zusätzlich soll jeder Tagespflegeperson bei Erfüllung des Mindestfortbildungsumfanges von 24 Unterrichtseinheiten pro Kindergartenjahr eine einmalige jährliche Zahlung einer Bildungspauschale in Höhe von 100,00 € erstattet werden.

Geplant ist auch eine jährliche Erstattung/Pauschale für Anschaffungen (pädagogisches Material, Literatur etc.), unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson Neustädter Kinder betreut bzw. betreut hat. Der Vorschlag der Stadtverwaltung lautet pro Platz und pro Monat einen Betrag in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Bei einer maximalen Genehmigung von 5 Plätzen beträgt die jährliche einmalige Zahlung 300,00 €.

Ein wichtiger und schwer umzusetzender Bereich ist die Schaffung eines funktionierenden Vertretungskonzeptes. Wenn die Tagesmutter erkrankt oder Urlaub hat, benötigt man Ersatz in Form einer anderen Tagespflegeperson. Hier bedarf es eines sinnvollen und zuverlässigen Angebots. Eine Möglichkeit besteht darin, Tagesmüttern, die über freie Plätze oder aufgrund ihres Standortes Schwierigkeiten mit der Belegung haben, ein pauschales Freihaltgeld zu zahlen. Sie bekommen z.B. für ein bis zwei Plätze ein monatliches Freihaltgeld von 200 €.

3.1.1. Empfehlungen für die Großtagespflege

- Die Schaffung einer neuen Großtagespflegestelle unterstützt die Stadt Neustadt durch die Zahlung eines einmaligen Zuschusses in Höhe bis max. 10.000 € für Renovierung und Grundausstattung.
- Es wird ein monatlicher Mietzuschuss bis max. 200,00 € gezahlt.
- Es wird ein erhöhtes Entgelt (pro Monat und pro Kind) in Form des doppelten Betrages der materiellen Aufwendungen gezahlt.

3.2. finanzieller Mehraufwand

Hier folgt eine Berechnung des möglichen finanziellen Mehraufwands anhand der Jahresbetreuungsstunden 2018/2019. Insgesamt wurden 122.042 Stunden von 23 Tagespflegepersonen betreut, davon 17 TPP mit 160 Stunden Grundqualifizierung und 6 TPP mit Erzieherin Ausbildung und somit höchster Entgeltstufe.

Vergleich	aktuell Erhöh.	Preisindex	Konzeptentwurf
TPP mit 160 Std. Quali	4,39 €	4,43 €	4,60 €
Std. pro Jahr			
90.311,00	396.465,29€ €	400.077,73€	415.430,60 €
	ist		soll
Mehrkosten pro Jahr		18.965,31	
TPP sonstige Fachkraft	4,74 €	4,78 €	5,20 €
Std. pro Jahr			
	-	-	-
	ist		soll
Mehrkosten pro Jahr		-	
TPP sozial-päd. Fachkraft	5,14 €	5,19 €	5,40 €
Std. pro Jahr			
31.731,00	163.097,34 €	164.683,89 €	171.347,40 €
	ist		soll
Mehrkosten pro Jahr		8.250,06	
Pauschalen		10.700,00	
Mietzuschuss f. GTP		7.200,00	
Max. erhöhtes Entgelt f. GTP		4050,00	
Mehraufwand		49.165,37 €	

Im Haushaltsjahr 2019 hat die Stadt Neustadt für die Betreuungsstunden 559.562,63 € ausgegeben. Hinzu kommen noch die hälftigen Erstattungen für die Sozialversicherungsbeiträge, somit wurde eine Gesamtsumme von 658.919,99 € ausgegeben. Der Ansatz für den Haushalt 2020 beträgt 732.300,00 €.

Familien Service Büro

Anlagen:

1. Kommunen – Vergleich Entgeltzahlungen Kindertagespflege/Großtagespflege

Kommunen-Vergleich Entgeltzahlungen Tagespflege								
	Neustadt	Wunstorf	Seelze	Sehnde	Garbsen	Wedemark	Ronnenberg	Isernhagen
160 Std. Quali	4,39 €	4,53 €	4,69 €	4,55 €	4,31 €	4,16 €	4,39 €	4,58 €
160 Std. + 24 UE Fobi	-	-	-	4,84 €	4,64 €	-	4,74 €	4,69 €
560 Std. Quali	-	4,90 €	4,90 €	-	-	-	4,87 €	4,79 €
560 Std. + 24 UE Fobi	-	-	-	-	-	-	-	4,89 €
sonstige Fachkraft	4,74 €	5,20 €	5,21 €	-	-	4,16 €	5,00 €	5,10 €
sonstige Fachkraft +24 UE Fobi	-	-	-	-	-	-	-	5,21 €
soz-päd. Fachkraft	5,14 €	5,32 €	5,42 €	4,78 €	5,03 €	4,16 €	5,14 €	5,31 €
soz-päd. Fachkr. +24 UE Fobi	-	-	-	5,12 €	-	-	-	5,42 €
verschiedene jährliche Prämien	-	-	20 € pro Kind	-	-	-	-	20 € pro Kind
jährl. Zahlungen f. Ausstattung, Spielmaterial ¹	-	100/50 €	-	-	-	-	-	150,00 €
fortlaufendes Entgelt K/U	anteilig	nein	nein	ja	-	-	nein	-

Kommunen-Vergleich Entgeltzahlungen Groß-Tagespflege							
	Neustadt	Wunstorf	Seelze	Garbsen Wedemark	Ronnenberg	Sehnde Isernhagen	Barsinghausen
erhöhtes Entgelt	-	-	ja	-	-	-	ja
Einmalzahlungen f. Umbau, Renovierung etc.	-	-	bis zu 10.000 €	-	-	-	bis zu 10.000 €
monatl. Zahlungen f. Miete, Ausstattung, etc. ²	-	pro Platz 60-100 €	pro Platz 50 - 100 €	-	-	-	Die Stadt mietet die Räumlichkeiten max. Kaltmiete 500 € und die Tagespflegepersonen
monatl. Zuschuss für Vertretungskräfte ³	-	pauschal bis 590 €	nein	-	bis zu 300 €	-	-

Legende:

Quali: Qualifikation der Tagespflegepersonen

24 UE Fobi= 24 Unterrichtseinheiten Fortbildung jährlich

sonstige Fachkraft= Sozialassistentin, Kinderpflegerein etc.

soz-päd. Fachkraft= Erzieherin, Sozialpädagogen etc.

K/U = Krankheit/Urlaub

¹ außer Großtagespflege und Tagespflege im Haushalt der Eltern

² Höhe der Summe abhängig ob angemietete Räume oder Räume der Stadt sind

³ auf Antragstellung/Einzelvereinbarung